

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 442. Sitzung am 10. September 2019

zur Anpassung der Zeitplanung der Weiterentwicklung des Ein- heitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 10. September 2019

Der im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 vereinbarte Zeitplan zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 431. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), wird angepasst. Die Beratungen zur Weiterentwicklung des EBM sollen bis zum 11. Dezember 2019 abgeschlossen werden. Der angepasste EBM tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Der Bewertungsausschuss legt folgende Zwischenschritte fest, um den Beschluss des weiterentwickelten EBM am 11. Dezember 2019 und damit das Inkrafttreten zum 1. April 2020 sicherzustellen:

1. Bis zum 1. Oktober 2019: Festlegungen der Ergebnisstruktur.
2. Bis zum 15. Oktober 2019: Festlegungen zu strukturellen Anpassungen.
3. Bis zum 26. November 2019: Festlegung der AL-Zeiten des Anhang 3, der TL-Zeiten sowie zu den Kalkulationsparametern und ggf. weiterer Bewertungsanpassungen.
4. Bewertungsausschuss am 11. Dezember 2019: Beschluss eines Gesamt-EBM.

Das Institut des Bewertungsausschusses wird zur Umsetzung dieses Zeitplans beauftragt, beginnend ab Kalenderwoche 39 durchschnittlich zwei Sitzungen je Woche zu organisieren. KBV und GKV-Spitzenverband übermitteln dem Institut des Bewertungsausschusses bis zum 23. September 2019 eine vollständige Übersicht der AL- und TL-Zeiten auf Teilleistungsebene sowie alle sonstigen kalkulationsrelevanten Parameter. Das Institut bereitet diese Informationen auf, führt die Ergebnisse zusammen und stellt die Zeitenübersichten, die Kalkulationsparameter sowie daraus resultierende Ergebnisse den Trägern möglichst bis zum 26. September 2019 zur Verfügung.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 442. Sitzung am 10. September 2019 zur Anpassung der Zeitplanung zur Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 10. September 2019

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die entsprechende Planung bei dessen Anpassung.

II. Regelungshintergründe

In seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 hatte der Bewertungsausschuss einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten der Weiterentwicklung des EBM getroffen. Die in diesem Beschluss vereinbarte Zeitplanung ist durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014, durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 364. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 393. Sitzung am 29. März 2017 sowie zuletzt durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 431. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) angepasst worden.

Die Trägerorganisationen haben sich zu methodischen und strukturellen Eckpunkten überwiegend einigen können. Noch nicht konsentiert sind bislang die Festlegung des kalkulatorischen Arztlohnes, die Festlegung der Kalkulationszeiten sowie einzelne Anpassungen zur Struktur. Insbesondere die Prüfung der Ergebnisse auf (Teil-) Leistungsebene erfordert nochmals zeitlichen Mehraufwand.

Der Bewertungsausschuss legt das Inkrafttreten des EBM aus diesem Grund auf den 1. April 2020 fest. Die Beschlussfassung erfolgt in der Sitzung des Bewertungsausschusses am 11. Dezember 2019. Um die Einhaltung dieses Zeitplans vor dem Hintergrund der noch anstehenden Arbeiten sicherzustellen, werden Zwischenschritte festgelegt sowie eine hohe Sitzungsfrequenz vereinbart.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 10. September 2019 in Kraft.